

VERORDNUNG

betreffend die Übertragung von Aufgaben von der Stadtvertretung an die Berufungskommission und den Stadtrat

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 20.3.1997 wird verordnet:

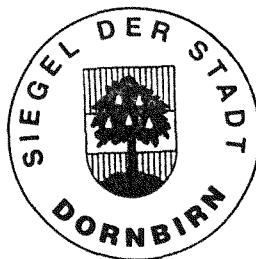
1. Gemäß § 53 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. wird die Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn über die Einrichtung und Geschäftsordnung einer Berufungskommission in Bauangelegenheiten vom 30.10.1990 dahingehend geändert, daß in der Überschrift und in § 1 die Worte "in Bauangelegenheiten" zu entfallen haben.
2. Gemäß § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. wird
 - a) in Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit. b) Z. 1 Gemeindegesetz, eingeschränkt auf den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften bis zu einem Wert von ATS 100.000,--, maximal jedoch bis zu einem Ausmaß von 50 m²

sowie

- b) in Angelegenheiten des § 50 Abs. 1 lit. b) Z. 13 Gemeindegesetz, eingeschränkt auf die Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Gebäuden oder Wohnungen

das der Stadtvertretung zustehende Beschlußrecht an den Stadtrat abgetreten.

3. Diese Verordnung tritt am 1.4.1997 in Kraft



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Sohm".

(Rudolf Sohm)

ergeht an:

Amtstafel

Gemeindeblatt

Verordnungssammlung

110

620

710